

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Soziales, Gesundheit, Schule und Sport
Bezirksstadträtin

.07.2015

Herrn Bezirksverordneten
Mike Szidat
Fraktion der SPD

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Frau Röhrbein

über

den Bezirksbürgermeister
Herrn Matthias Köhne

Kleine Anfrage Nr. 0827/VII vom 01.07.2015

über

Standortwahl der Sporthalle Schule am Wasserturm

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Die Schule am Wasserturm erhielt einen modularen Erweiterungsbau (MEB) und wird zu einer dreizügigen Grundschule ausgebaut. Für 2017 ist hierfür die Errichtung einer erforderlichen Doppelsporthalle angrenzend an den 2014 sanierten Sportplatz beabsichtigt. Nunmehr soll in den Planungen die Sporthalle weiter nach innen auf das Schulgelände rücken und somit z. T. auf der Fläche des Sportplatzes errichtet werden.

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. Aus welchen Gründen und Motiven heraus erfolgt nunmehr eine Verschiebung des ursprünglich geplanten Standortes der Sporthalle auf Teile des Sportplatzes?

Der zwischen den Fachbereichen abgestimmte Standort ist zu keinem Zeitpunkt verändert worden.

2. Welche Rolle spielen denkmalschutzrechtliche Fragen bei der Planung des Standortes der Sporthalle?

Da sich der Standort der Sporthalle in unmittelbarer Umgebung des Denkmalbereichs (Ensemble) Berliner Straße 66 (Heinersdorf), Wasserturm, 1911, und Gemeindeschule, 1934 – 1935, von Richard Ermisch befindet, war zu prüfen, ob durch die Sporthalle eine wesentliche Beeinträchtigung des Denkmals zu befürchten ist.

3. Existiert ein Genehmigungsvorbehalt des Denkmalamtes und wenn ja, mit welcher Begründung hat das Denkmalamt seine Entscheidung getroffen?

Ja, es existiert ein Genehmigungsvorbehalt nach § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Berlin (Umgebungsschutz). Die denkmalrechtliche Zustimmung wurde erteilt, da keine wesentliche Beeinträchtigung auf das Denkmal zu erwarten ist.

4. Welche weiteren Erwägungen sind bei der Standortwahl der Sporthalle konkret für das Bezirksamt maßgebend bzw. von Relevanz?

Neben den bereits beschriebenen Aspekten waren städtebauliche und nutzerspezifische Belange maßgebend, die zwischen den Fachbereichen zu einer einvernehmlichen Standortwahl führten.

5. Welche Möglichkeiten rechtlicher und tatsächlicher Natur sieht das Bezirksamt, die Sporthalle an der ursprünglich geplanten Stelle neben dem Sportplatz zu errichten, ohne das dieser in seiner Grundfläche beschnitten wird?

Eine westliche Verschiebung des Standortes ist aus städtebaulicher und denkmalrechtlicher Sicht nicht möglich, da die Sporthalle außerhalb der faktischen Bauflucht liegt und durch die systembedingte Dimension eine sehr massive städtebauliche Beeinträchtigung des Ortsbildes entstehen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Lioba Zürn-Kasztantowicz